

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Netze BW GmbH		
	Marktrolle:	VNB Strom	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	! Weitere Auswahl (or)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Nur Strom	-	Allgemeines	<p>Am 02.01.2026 wurde der Festlegungsentwurf und der Datenerhebungsbogen für die Datenerhebung im Jahr 2026 zur Konsultation veröffentlicht und eine Stellungnahme bis zum 23.01.26 ermöglicht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Bevor wir in den folgenden Abschnitten zu den konkreten Definitionen und Datenpunkten Stellung beziehen, finden Sie zunächst ein paar allgemeine Anmerkungen zum Festlegungsentwurf.</p> <p>Die Erhebung im Rahmen der Monitoringerhebung wird als sinnvoll angesehen. Es sollte ermöglicht werden einzelne Datenpunkte aus anderen Erhebungen wie Effizienzvergleich etc. hinzuzuziehen, um doppelte Abfragen zu vermeiden.</p> <p>Die prinzipielle Streichung von Strukturdaten für die Ermittlung der Energiewendekompetenz halten wir für falsch, da a) die im Rahmen des Gutachtens von E-Bridge durchgeführten Analysen für diese Schlussfolgerung nicht ausreichend sind (siehe Stellungnahme der Netze BW zum Eckpunktepapier) und b) die Daten sich jährlich ändern können. Vielmehr sollten weitere Strukturdaten erhoben werden bzw. die Verwendung weiterer Datenquellen/Erhebungen ermöglicht werden.</p> <p>Wir teilen die Einschätzung nicht, dass der Erhebungsumfang drastisch reduziert wurde. Dies wird u.a. auch durch die andere Aufteilung von Spalten/Zeilen zwar suggeriert, täuscht jedoch. Generell ist der Fokus auf eine Minimierung der abgefragten Daten per se keine Forderung der Netze BW.</p> <p>Der Fokus nur auf das Jahr 2025 ist zu begrüßen.</p>
2	Sonstiges	Nur Strom	-	Allgemeines	<p>Die Streichung des Abfragefeldes „Schätzung vorgenommen“ wird kritisch gesehen. Zwar soll die Vornahme einer Schätzung in den Erläuterungen beschrieben werden, hier besteht aber die Gefahr, dass dies vernachlässigt wird. Wer schätzt, weiß dies auch und kann das Feld problemlos befüllen. Die Information bezüglich einer Schätzung ist weiterhin notwendig. Auch wenn sich die Schätzwerte und die nicht geschätzten Datenangaben in ähnlichen Wertebereichen bewegen, können sie für einzelne Netzbetreiber falsch sein. Diese zum Vergleich mit dem Rest heranzuziehen und ggf. zu monetarisieren, sehen wir als kritisch an. Es sollte zumindest für alle nachvollziehbar sein bei welchen VNB und Datenpunkten eine Schätzung vorliegt.</p> <p>Die im Festlegungsentwurf angedachten Kennzahlen wie Umsetzungsquote, Dauer bis zum Netzanschluss und Digitalisierungsindex in unterschiedlichen Aggregationsstufen könnten problemlos auch schon im EHB als Formel hinterlegt werden, so dass jeder Netzbetreiber einen Wert direkt einsehen kann.</p> <p>Eine Monetarisierung wie im Eckpunktepapier und Gutachten angedacht halten wir weiterhin für problematisch und nicht zielführend. Dafür erhobene Daten sind aus unserer Sicht daher nicht notwendig.</p> <p>Einige Klarstellungen aus den FAQ des EHB aus dem Jahr 2025 könnten auch heute noch relevant sein und sollten übernommen werden.</p>
	Sonstiges	Nur Strom	-	Allgemeines	<p>Für stichtagsbezogene Erhebungen sollte der zeitliche Datenbezug präziser definiert werden, beispielsweise durch eine einheitliche Bezugnahme auf den 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.</p> <p>Zudem möchte Netze BW erneut darauf hinweisen, dass eine Erhebung der Dauer eines Netzanschlussverfahrens / -begehrens oberhalb einer Leistung von 10 MW nicht sinnvoll ist. Oberhalb dieser Grenze handelt es sich überwiegend um Projektgeschäft, das höchst individuell, mit vielen Unbekannten verbunden und somit nicht vergleichbar ist. Auch die Datenverfügbarkeit ist für das Projektgeschäft anders organisiert, da hier deutlich komplexere Prozesse als im Massengeschäft vorliegen. Dementsprechend gibt es bei Netze BW (und vermutlich vielen anderen VNB) automatisierbar auswertbare Daten nur bis zur Mittelspannung.</p> <p>Zur Kategorisierung von Netzanschlüssen haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier Vorschläge gemacht. Die Ausführungen in der Stellungnahme sind weiter gültig.</p> <p>Zudem ist bei Verbrauchseinrichtungen darauf hinzuweisen, dass die Erhebung für die Vergangenheit (z.B. alte Wärmepumpe) nicht vollständig möglich ist, da früher nicht dokumentiert werden musste, was angeschlossen wird und mit welcher Leistung. Dementsprechend fehlen hier Daten für die Vergangenheit. Erst ab §14a-Einführung wurde für die NS verpflichtend die Dokumentation nach Art der Verbrauchseinrichtung und zugehöriger Leistung (Arbeit nur teilweise) notwendig. Das ist ein Grundproblem bei den Verbrauchseinrichtungen, das sich verzahnt. Bei Anschlüssen oberhalb NS/MS ist zudem problematisch, dass in Kundennetzen die dahinterliegenden Verbrauchseinrichtungen nicht bekannt sind und somit sowohl für die Vergangenheit als auch aktuelle Daten zu Zuordnung nicht vollständig möglich ist. Hier kann entweder ein großer Anteil der Daten fehlen oder geschätzt werden. Aus Sicht der Netze BW sind die Daten oberhalb der NS für Verbrauchseinrichtungen daher nur sehr eingeschränkt nutzbar, in der NS nur Daten ab 2024.</p> <p>Zudem regen wir eine Anpassung des Erhebungsbogens an: Die Dropdown-Menüs könnten um die Option „N/A“ erweitert werden. Dies würde eine klare Unterscheidung zwischen einem tatsächlichen Wert von „0“ und Fällen ermöglichen, in denen bestimmte Netzebenen (z. B. ein Hochspannungsnetz) beim jeweiligen Netzbetreiber nicht vorhanden sind oder keine Angabe gemacht wird.</p>
3	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Nur Strom	-	Definitionen	<p>A24: Sonstige Verbrauchseinrichtungen</p> <p>Anzugeben sind insbesondere solche Anschlüsse und Anschlussweiterungen, die analog zum Vorbild der Wärmepumpen und E-Fahrzeuge daraus resultieren, dass eine Stromnutzung anstelle der Nutzung fossiler Energie ermöglicht werden soll. Insoweit muss deren Netzanschluss ebenfalls den Übergang von einer fossilen Energieversorgung zu einem nachhaltigen Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien dienen. Hier sind beispielhaft Industrieanschlüsse zu nennen, bei denen zuvor ein fossiler Energieträger zur Energieversorgung oder zur Wärmeversorgung genutzt wurde oder auch Fernwärme- und Nahwärmeverorgungssysteme, bei denen zuvor ein fossiler Energieträger zur Wärmeproduktion eingesetzt wurde. Ebenso können auch Verbrauchseinrichtungen im Gewerbe und Haushaltsbereich erfasst sein, bei denen fossile Energieträger durch Strom ersetzt werden.</p> <p>Solche Angaben können höchstens zufällig bei uns bekannt sein, da die Kunden nicht verpflichtet sind mitzuteilen, ob sie etwas Fossiles ersetzen.</p> <p>A16: Vollständiges/qualifiziertes Anschlussbegehren</p> <p>„Netzanschlussanfrage, für die alle notwendigen Informationen eingegangen und geklärt sind, und die genehmigungspflichtig durch den VNB ist. Diese Informationen sind gemäß den FNN-TAR</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die NS-Ebene: s. Abschnitt 4.2 der FNN-AR-N 4105 für Erzeugungsanlagen und Speicher bzw. Abschnitt 4.1 der FNN-AR-N4100 für Verbrauchsgeräte und Speicher) - für die MS-Ebene: s. Abschnitt 4.2.2 der FNN-AR-N 4110 - für die HS-Ebene: s. Abschnitt 4.2.2 der FNN-AR-N 4120 <p>Zusätzlich sind die Informationsvorgaben der jeweiligen TAB der VNB maßgebend. Aus dem Ergebnis vorheriger vollständiger/qualifizierter Anschlussbegehren folgende weitere Begehren werden als neue Vorgänge behandelt. Die Zuordnung eines Anschlussbegehrens zu einer Netzebene erfolgt auf Basis der vom Kunden angefragten Netzebene (Antrag für NS: höchste Spannung des angegebenen Netztransformators), auch wenn der tatsächlich zugewiesene Anschlusspunkt im Einzelfall letztendlich in einer anderen Netzebene liegt.“</p> <p>Diese Definition lässt offen ob von Kundenseite stornierte Anschlussbegehren mitzuzählen sind oder nicht. Gegeben der Tatsache, dass die Kennzahl Umsetzungsquote gebildet wird als Anzahl abgeschlossene vollständige und qualifizierte Anschlussbegehren/ Anzahl vollständige und qualifizierte Anschlussbegehren, sollten die Stornierungen herausgenommen werden, da diese logischerweise auch niemals im Zähler auftauchen können. Viele Stornierungen würden die Quote ungerechtfertigterweise verschlechtern.</p> <p>Da in A17 und A18 klargestellt wird, dass stornierte Begehren außer Betracht bleiben, sollte dies auch in A16 gelten.</p> <p>Das Wort „genehmigungspflichtig“ sollte betont und definiert werden.</p> <p>A19: Anschlussprozess: Annahme Netzanschlusszusage bis Inbetriebnahme Netzanschluss oder Bereitstellung der Netzanschlusskapazität</p> <p>Die Klarstellung, dass auch Prozesse ohne Änderung des Netzanschlusses auf Seiten des VNB mitgezählt werden sollen, ist zu begrüßen.</p>

4	Abschnitt 2 „Strukturdaten“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.2 der Festlegung)	Nur Strom	-		<p>Die im Vergleich zur Erhebung 2025 gestrichene Abfrage der Strukturdaten Gesamtzahl existierender Anschlusspunkte, Gesamtzahl existierender Einspeisepunkte, Gesamtanzahl Letztverbraucher, versorgte Fläche sowie geographische Fläche, Zeitgleiche Jahreshöchstlast abzüglich der Entnahmen von fremden Netzen auf gleicher Netzebene und Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen sehen wir äußerst kritisch. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Eckpunktepapier erläutert, konnte die Bundesnetzagentur nicht glaubwürdig nachweisen, dass bei der Bestimmung des jeweiligen Referenzwertes für die Energiewendekompetenz auf die Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede verzichtet werden kann. Diese sollten in Zukunft ausführlicher und umfassender geprüft werden, was entsprechende Daten voraussetzt.</p> <p>Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Daten, die bereits im Rahmen anderer Datenerhebungspflichten erhoben werden, zusätzlich nochmal abgefragt werden müssen, oder ob es eine Regelung geben könnte, dass Daten verfahrensübergreifend genutzt werden. Dies regen wir an.</p> <p>2.3, 2.4, 2.5, 2.6 Summenleistung Diese Summenleistungen sind im Definitionsblatt des Erhebungsbogens definiert als vertraglich vereinbarte maximale Wirkleistungsflüsse für Einspeisungen oder Entnahmen über die Netzanschlüsse (vereinbarte Anschlusswirkleistung). Sie werden nun neu auch für die NS abgefragt.</p> <p>Für die Niederspannung sind diese Daten weiterhin nicht vollständig verfügbar, auch wenn die Bundesnetzagentur diese Daten gerne für mögliche Monetarisierungsberechnungen verwenden würde. Erst ab Gültigkeit der NAV muss die vorzuhaltende Leistung im Vertrag enthalten sein. Alternativ schlagen wir vor, die Erläuterung „Vertraglich vereinbarter maximaler Wirkleistungsfluss über den Netzanschluss“ um den Zusatz zu ergänzen, dass der maximale Wirkleistungsfluss auch über eine technische Kennzahl, z.B. über die Sicherungsgröße, ermittelt werden kann, wenn der maximale Wirkleistungsfluss vertraglich nicht vereinbart ist oder geeignet zu schätzen ist. Dabei ist zu bedenken, dass die Sicherungsgröße sehr großzügig ausgelegt und nicht mit der vertraglichen Anmeldeleistung vergleichbar ist. Aus Sicht der Netze BW ist diese Angabe nicht sinnvoll erhebbar und mit erheblichen Unschärfen behaftet, was auch deren Eignung zur Berechnung einer möglichen Monetarisierung problematisch macht.</p> <p>2.7Maximaler Betrag vertikaler Netzlast (Austausch zum vorgelagerten NB) Dieser Parameter soll nun auch für die Niederspannung abgefragt werden. Hierbei ist zu beachten, dass in den Ortsnetzstationen in großen Teilen keine Viertelstundenmessung eingebaut ist, so dass es sich um errechnete Zeitreihen handelt. Die Verwendung der errechneten Größen sollte in der Definition ermöglicht werden.</p>
5	Abschnitt 3 „Angeschlossene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	-		<p>3.3. Installierte Leistung von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie</p> <p>Es wurde die Größe „vereinbarte Anschlussleistung“ durch „installierte Leistung von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ ersetzt.</p> <p>In der Definition von 2025 stand: „Summe der vereinbarten elektrischen Anschluss-Wirkleistungen der entsprechenden Gerätekategorien. Auf den Netzebenen NS und MS/NS ist bei Verbrauchseinrichtungen auf den Leistungsbedarf abzustellen. Die Leistungen sind zu berücksichtigen, soweit der VNB aufgrund der entsprechenden Anmelde- und Genehmigungspflichten Kenntnis der entsprechenden Gerätekategorie hat. Dies ist oberhalb der Netzebenen NS und MS/NS regelmäßig bei Verbrauchseinrichtungen nicht der Fall, wenn sie in Kundennetzen angeschlossen sind. Anzugeben sind dann nur die direkt an die jeweilige Netzebene angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen, wenn der VNB Kenntnis über die Gerätekategorie hat.“</p> <p>Diese Erläuterung sollte weiter Teil der Definition sein, da dies weiterhin gilt. Kundennetze sind häufig. Ein Großteil der Verbrauchseinrichtungen ist in den Daten somit nicht abgebildet. Die Werte oberhalb der NS/MS sind daher de facto nicht verwendbar.</p> <p>3.4. Entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie</p> <p>Die Fragen zur Entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern (aufgegliedert nach Elektrolyseuren, Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Wärmepumpen, Speichern und sonstigen Verbrauchseinrichtungen) wurden im Jahr 2026 erstmalig in die Datenerhebung aufgenommen.</p> <p>Laut Randziffer 105 des Beschlussentwurf wurden die Fragen aufgenommen, da sich der Energieverbrauch von Verbrauchseinrichtungen oder Speicher aus der Anschlussleistung der jeweiligen Technologie nicht ausreichend bestimmen lässt.</p> <p>So musste E-Bridge bei der Erstellung des Gutachtens zur Qualitätsregulierung in Bezug auf die Energiewendekompetenz auf Angaben des Umweltbundesamtes zur Abschätzung von Volllaststunden für die Verbrauchseinrichtungen bzw. Vollzyklen für die Speicher zurückgegriffen werden (vgl. E-Bridge-Gutachten vom 30.07.2025, S. 59).</p> <p>Grundsätzlich ist es daher naheliegend, Angaben zu Energieverbräuchen von den VNB zu erwarten. Bei Verbrauchseinrichtungen und Speichern handelt es sich aber um einzelne Geräte innerhalb einer Kundenanlage. Eine separate Messung in der Niederspannung bzw. Untermessung oberhalb der Niederspannung von einzelnen Verbrauchseinrichtungen (Ladepunkte, Wärmepumpe o.ä.) erfolgt jedoch nur, wenn diese aus Abrechnungszwecken zwingend erforderlich ist. Dies kommt in besonderen Fällen in der Niederspannung (Modul 2 bei SteuVE und steuerbare Bestandsanlagen bis 31.12.2023, oder bei Abgrenzung von verschiedenen Erzeugungsanlagen) zwar vor, ist aber in Relation zur Gesamtanzahl aller Kundenanlagen eine kleine Ausnahme. In den Netzebenen oberhalb der der Niederspannung erfolgt eine Untermessung von einzelnen Geräten / Verbrauchseinrichtungen praktisch nie.</p> <p>In der Regel wird also nur die entnommene Jahresarbeit der gesamte Kundenanlage mit einer Messung erfasst, sodass der Punkt 3.4 in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle nicht ermittelt werden kann. Dieser Punkt sollte daher ersatzlos entfallen, weil ihm kein Aussagewert zugesprochen werden kann.</p>
6	Abschnitt 4 „Netzanschlussbegehren Erzeugungsanlagen“ und Abschnitt 5 „Netzanschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.4 der Festlegung)	Nur Strom	-		<p>Für diesen Absatz ist festzuschreiben, dass sich alles auf vollständige/qualifizierte Begehren bezieht und Stornierungen in allen abgefragten Datenpunkten außen vorgelassen werden sollen. Andernfalls ergibt die Kennzahl Umsetzungsquote keinen Sinn.</p> <p>Außerdem können (und werden sehr häufig) Verbrauchseinrichtungen/Speicher auch im Rahmen eines Neuanschlussprozesses oder einer neuen EEG-Anlage zusammen angemeldet werden - bei diesen kann die Dauer nicht separat ausgewiesen werden. Der Median kann daher lediglich bei separat gemeldeten EEG-Anlagen berechnet werden. Der häufige Fall von EEG und Speicher in Kombination fehlt somit in der Auswertung. Zudem können größere Anschlussbegehren (oberhalb NS/MS) häufig nicht auf die einzelnen Verbrauchsmittel heruntergebrochen werden, sondern enthalten eine gesamthafte Leistung (siehe auch 3.3). Dementsprechend wird ein Großteil der Verbrauchsanlagen über diese Abfrage gar nicht abgebildet.</p>
7	Abschnitt 6 „Smart Grids“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.5 der Festlegung)	Nur Strom	-		<p>Es fehlt hier vollständig an Definitionen, was geändert werden sollte. Ansonsten ist von einem weiten Interpretationsspielraum auszugehen.</p>
8	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Nur Strom	-		<p>7.2. Nehmen Sie eine Prognose der Netzauslastung (Netzführung) vor?</p> <p>Die Drop-Down-Antwortmöglichkeiten wurden von der bisherigen Ja/Nein-Auswahl auf zeitliche Abstände erweitert („Ja, stündlich / Ja, täglich / Ja, jährlich / Nein“), eine genauere Einschätzung über die Möglichkeiten der Prognosefähigkeit der Netzbetreiber zu erhalten (Rn. 118). Unklar ist jedoch, wie die neuen Abstufungen in numerische Werte für die Berechnung des Digitalisierungsindex übersetzt werden. Für die zeitlichen Abstufungen dieser Art werden im Gutachten der E-Bridge Consulting GmbH keine konkrete Umrechnung angegeben.</p>